

S A T Z U N G

des Vereins

KIRCHENFREUNDE SANKT ELISABETH e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kirchenfreunde Sankt Elisabeth e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Th.-Heuss-Str. 25, 64625 Bensheim
- (3) Er soll in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen werden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Der Verein Kirchenfreunde Sankt Elisabeth e.V. mit Sitz in Bensheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kultur, Denkmalschutz und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch notwendige Anschaffungen zur Erhaltung und Ergänzung der denkmalgeschützten Kirche St. Elisabeth, Bensheim-Schönberg, insbesondere die Pflege und Ergänzung ihres Inventars sowie des Kirchenumfeldes.

Zu den Zwecken des Vereins gehört ferner die Förderung der Kirchenmusik und des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen, soweit dem Verein hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder sich mit seinem Mitgliedsbeitrag, trotz Mahnung, für mehr als zwei Monate in Verzug befindet, kann er vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ihm ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Gründungsmitglieder beschließen, den ersten Jahresbeitrag auf Euro 10 festzusetzen.
- (3) Der Betrag wird im Lastschriftverfahren oder per Überweisung zu folgenden Zeitpunkten erhoben:
 - Bei Neueintritt sofort
 - Ab dem Folgejahr jeweils zum 01. August

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern mit folgenden Zuständigkeitsbereichen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

Er vertritt den Verein und führt dessen Geschäfte.

- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert gewählt.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es

gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
 - Beitragsbefreiung
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext

beigefügt waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bärenherz Stiftung, Bahnstr. 13a, 65205 Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.07.2022 in Bensheim-Schönberg beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Bensheim-Schönberg, den 20.07.2022

